

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1032/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 10.11.2024 unter der Überschrift „Putins perfider Winterplan für die Ukraine“ einen Artikel über den Krieg in der Ukraine. Es heißt darin, dass Russland jetzt gezielt Supermärkte ins Visier nehmen würde.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei der Behauptung, dass Russland gezielt Bomben auf Supermärkte werfe, um eine unbelegte Tatsachendarstellung.

III. Die Rechtsabteilung hält die Beschwerde für unbegründet. Soweit der Beschwerdeführer ausführe, bei der Berichterstattung über vermehrt in Charkiw und Umgebung feststellbare, gezielte Supermarkt-Bombardements handle es sich um „Falschbehauptungen“ über innere „Pläne“ Putins, könne ihm nicht gefolgt werden. Dass es in diesem Winter deutlich mehr Angriffe auf Supermärkte gegeben habe als in den Jahren zuvor, beruhe auf den entsprechenden Wahrnehmungen der Reporter der Zeitung vor Ort. Damit gebe es vorliegend objektiv feststellbare Anknüpfungstatsachen für den bewertenden Begriff „Winterplan“, der sich als per se keiner presseethischen Beurteilung zugängliche Meinungsäußerung darstelle.

Damit sei offensichtlich: Ein Verstoß gegen die Presseethik könne in der „Winterplan“-Berichterstattung von der Zeitung nicht gesehen werden. Hinzu komme, so man etwa keine Meinungsäußerung annehmen wolle: Wolle die deutsche Presseselbstregulierung dem Kriegstreiber Putin wirklich den Gefallen tun, der freien Presse eine Rüge zu erteilen, weil sie innere Kriegsführungs-Absichten eines international gesuchten Kriegsverbrechers nicht nachweisen kann? Wohl kaum (bzw. hoffentlich nicht).

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der Aussage, dass die russische Armee in der Ukraine jetzt gezielt Supermärkte ins Visier nehme, um eine zulässige Bewertung der vor Ort tätigen Reporter der Zeitung handelt. Es liegt keine falsche Tatsachendarstellung vor, sondern eine presseethisch nicht zu kritisierende Meinungsäußerung auf Basis von Eindrücken von Journalisten im Kriegsgebiet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>